|  |  |
| --- | --- |
| Synoptische Darstellung **Totalrevision Gemeindeordnung Glarus Nord**  Die in dieser Gemeindeordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter. | |
| **Version Gemeinderat** | **Version Kommission** |
| **I. Grundsätzliches** | **I. Grundsätzliches** |
| **Art. 01 Zweck**   1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde). 2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal. | **Art. 01 Zweck**   1. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus Nord (nachfolgend: Gemeinde). 2. Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Aufgaben der Gemeinde, ihre Anstalten und Werke sowie über das Personal. |
| **Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht**  Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung. | **Art. 02 Verhältnis zum kantonalen Recht**  Soweit die Gemeindeordnung und die übrigen Gemeindeerlasse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und des Gesetzes über Schule und Bildung. |
| **Art. 03 Organe**  Organe der Gemeinde sind:   1. die Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK); 4. die Schulkommission; 5. die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN); 6. die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN); 7. die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde. | **Art. 03 Organe**  Organe der Gemeinde sind:   1. die Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK); 4. die Schulkommission; 5. die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN); 6. die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN); 7. die Verwaltung, die Betriebe und weitere Anstalten der Gemeinde. |
| **Art. 04 Aufgaben**   * 1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zuge­wiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahr­nimmt.   2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe.   3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden.   4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.   5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde. | **Art. 04 Aufgaben**   1. Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zuge­wiesen werden und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wahr­nimmt. 2. Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Gemeinderates und den Beschlüssen der zuständigen Organe. 3. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde abgeleitet werden. 4. Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden. 5. Die Gemeinde trifft Vorkehrungen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens in den Dörfern und der Gemeinde. |
| **Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten**  Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können. | **Art. 05 Zusammenarbeit mit Dritten**  Die Gemeinde kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben dadurch wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können. |
| **Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung**  Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölke­rungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt. | **Art. 06 Miteinbezug der Bevölkerung**  Bei Grundsatzfragen ist die Bevölkerung in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölke­rungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt. |
| **Art. 07 Information der Bevölkerung**  Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätig­keit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. | **Art. 07 Information der Bevölkerung**  Die Bevölkerung wird aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätig­keit der Behörden informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. |
| Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen. | Art. 08 Amtliche Bekanntmachungen Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde und zusätzlich nach Ermessen des Gemeinderates an den durch ihn bestimmten öffentlichen Anschlagstellen. |
| Art. 09 Wappen Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang). | Art. 09 Wappen Die Gemeinde führt das Wappen "in Gelb (Gold) ein blauer Wellenpfahl, beseitet von je vier blauen, sechsstrahligen Sternen" (Darstellung im Anhang 2). |

|  |  |
| --- | --- |
| **II. Stimmberechtigte**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** | **II. Stimmberechtigte**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
| **Art. 10 Stellung**   1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.   3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist. | **Art. 10 Stellung**   1. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. 2. Sie beraten und beschliessen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. 3. Sie beschliessen über Geschäfte, für welche sie obligatorisch zuständig sind oder für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist. |
|  |  |
| 2. Abschnitt: Politische Rechte | 2. Abschnitt: Politische Rechte |
| **Art. 11 Wahlbefugnisse**   * + 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.     2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:   a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;  b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);  c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;  d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;  e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisations-reglemente keine Ausnahmen vorsehen. | **Art. 11 Wahlbefugnisse**   * + 1. Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates an der Urne.     2. Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:   a) den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;  b) die Mitglieder der Schulkommission (mit Ausnahme des Präsidenten der Schulkommission);  c) den Vermittler sowie seine Stellvertretung;  d) die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros;  e) den Verwaltungsrat von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit die jeweiligen Organisations-reglemente keine Ausnahmen vorsehen. |
| **Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;  b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;  c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;  d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans, wobei die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat;  e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;  f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbst-ständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;  g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;  h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden. | **Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;  b) den Erlass und die Änderung der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde;  c) den Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans;  d) den Erlass und die Änderung des Baureglements sowie des Zonenplans; ~~wobei die Schlussabstimmung an der Urne zu erfolgen hat~~;  e) den Erlass und die Änderung von anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;  f) den Erlass und die Änderung der Organisationsreglemente von selbst-ständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;  g) die Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigt werden;  h) die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden. |
| **Art. 13 Finanzbefugnisse**  1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;  b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;  c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;  d) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  e) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  f) Beschlüsse über:  1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 50‘000 Franken übersteigen;  g) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 500‘000 Franken übersteigen;  h) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  i) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  k) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  l) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  m) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt;  n) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 50‘000 Franken übersteigt;  o) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 500‘000 Franken übersteigt.  2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.  3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss Ziff. 1 lit. f bis o durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen. | **Art. 13 Finanzbefugnisse**  1. Die Stimmberechtigten sind zuständig für:  a) die Festsetzung des Voranschlags (Budget) und des Steuerfusses der Gemeinde;  b) die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten;  c) die Genehmigung der Berichte der Geschäftsprüfungskommission;  d) Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1.  2. Die Stimmberechtigten nehmen zudem nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Kenntnis vom mehrjährigen Finanzplan.  3. Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse gemäss der Tabelle im Anhang 1 durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragen. |
| **Art. 14 Weitere Sachbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für: a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten;e) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen. | **Art. 14 Weitere Sachbefugnisse**  Die Stimmberechtigten sind zuständig für: a) Beschlüsse über die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde und Grenzänderungen;b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden;c) die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden oder mit privaten Personen und Organisationen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;d) Beschlüsse über die Gründung und Auflösung von Betrieben und Anstalten; e) die Genehmigung der Schulstandorte; f) andere Geschäfte, über die nach Gesetz die Stimmberechtigten beschliessen. |
| Art. 15 Fakultatives Referendum 1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Schulordnung;  b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;  c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.  2. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden Finanzbefugnisse:  a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  b) Beschlüsse über;  1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25‘000 Franken übersteigen;  c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 250‘000 Franken übersteigen;  d) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  e) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  f) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  h) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, deren finanzielle Tragweite den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt;  i) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von 25‘000 Franken übersteigt;  k) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen, wenn der Wert den Betrag von 250‘000 Franken übersteigt. | Art. 15 Fakultatives Referendum 1. Dem fakultativen Referendum unterstehen die folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Schulordnung;  ~~b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;~~  b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat.  2. Dem fakultativen Referendum unterstehen zudem Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1. |
| **Art. 16 Referendumsbegehren**   1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimm­berechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht. 2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unter­stehenden Beschlüsse amtlich bekannt. 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimm­berechtigte es unterschreiben. | **Art. 16 Referendumsbegehren**   1. Mit einem Referendumsbegehren können die Stimm­berechtigten die Abstimmung über ein Geschäft verlangen, das dem fakultativen Referendum untersteht. 2. Der Gemeinderat macht die dem fakultativen Referendum unter­stehenden Beschlüsse amtlich bekannt. 3. Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. 4. Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimm­berechtigte es unterschreiben. |
| **Art. 17 Antragsrecht**   * + 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände ein­zureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeinde­versammlung oder an der Urne fallen.     2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. | **Art. 17 Antragsrecht**   * + 1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände ein­zureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeinde­versammlung oder an der Urne fallen.     2. Der Gemeinderat prüft innert längstens drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. |
| **Art. 18 Fragerecht**  Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung. | **Art. 18 Fragerecht**  Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat die Gemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung. |
| **3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung** | **3. Abschnitt: Durchführung der Gemeindeversammlung** |
| **Art. 19 Stimmrechtsausweis**  Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. | **Art. 19 Stimmrechtsausweis**  Jedem Stimmberechtigtem wird vor der Gemeindeversammlung ein Stimmrechtsausweis zugestellt, welcher als Bescheinigung für das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gilt. Der Stimmrechtsausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. |
| **Art. 20 Versammlungsunterlagen**   * + 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.     2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. | **Art. 20 Versammlungsunterlagen**   * + 1. Den Stimmberechtigten sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.     2. Der Gemeinderat verfasst den Bericht. |
| **Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen**  1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.  2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.  3. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. | **Art. 21 Vorgängige Einreichung von Anträgen**  1. Beim Erlass und der Änderung des Zonenplans sind Abänderungsanträge spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen.  2. Der Gemeinderat kann bei weiteren komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind.  3. Diese Vorlagen müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung amtlich bekannt gemacht werden.  4. Anträge an der Gemeindeversammlung sind nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. |
| Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird. | Art. 22 Verwendung technischer Hilfsmittel Für das Protokollieren von Verhandlungen der Gemeindeversammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden, soweit dies der Versammlung bekannt gegeben wird. |
| **Art. 23 Stimmenzähler**  Als Stimmenzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros. | **Art. 23 Stimmenzähler**  Als Stimmenzähler amten die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros. |
|  |  |
| **III. Geschäftsprüfungskommission** | **III. Geschäftsprüfungskommission** |
| **Art. 24 Stellung**  Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde. | **Art. 24 Stellung**  Die Geschäftsprüfungskommission ist die oberste Aufsichtsbehörde. |
| **Art. 25 Zusammensetzung**  Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. | **Art. 25 Zusammensetzung**  Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. |
| **Art. 26 Aufgaben**  1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie der unselbstständigen Stiftungen, wobei sie die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung kontrolliert.  2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten den Finanzhaushalt, wobei sie eine finanzpolitische Beurteilung vornimmt und dabei die Grundsätze der Haushaltführung gemäss Kantonsverfassung und des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden kontrolliert. Dabei prüft sie insbesondere die Anträge des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zum Voranschlag (Budget) und zum Steuerfuss der Gemeinde sowie, gestützt auf die Berichte der externen Revisionsstellen, zu den Jahresrechnungen der Gemeinde und der Anstalten.  3. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zuhanden der Stimmberechtigten jährlich Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung. | **Art. 26 Aufgaben**  1. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen sind.  2. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden der Stimmberechtigten die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten sowie die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, welche in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.  3. Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten. |
| **Art. 27 Arbeitsweise**   * + 1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.     2. Mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden externe Revisionsstellen beauftragt, welche diese auf ihre finanztechnische und rechnerische Korrektheit sowie auf die vollständige, wahre und klare Buchführung kontrollieren. Deren Berichte bilden die Grundlage für die anschliessende finanzpolitische Beurteilung der Jahresrechnungen durch die Geschäftsprüfungskommission.     3. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.     4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:   a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;  b) vom Gemeinderat Unterlagen zur Einsicht zu verlangen;  c) im Einverständnis mit dem Gemeinderat und bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zusätzlich mit dem jeweiligen Verwaltungsrat Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.  5. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben. | **Art. 27 Arbeitsweise**   * + 1. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit anhand der Berichte des Gemeinderates, des Verwaltungsrates der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, der externen Revisionsstellen sowie aufgrund eigener Kontrollen aus.     2. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihre Berichte dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.     3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt:   a) den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines bzw. mehrere seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;  b) Einsicht in alle Protokolle, Dokumente, Unterlagen usw. zu nehmen;  c) nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat bzw. bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten Angestellte der Gemeinde oder der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befragen.   * + 1. Stellt die Geschäftsprüfungskommission Mängel fest, erhält das betroffene Organ bzw. die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung derselben kann die Geschäftsprüfungskommission Empfehlungen abgeben.     2. Sie kann den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie auf Grund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der nächstmöglichen Gemeindeversammlung. |
| **IV. Gemeinderat**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** | **IV. Gemeinderat**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
| **Art. 28 Stellung**  Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. | **Art. 28 Stellung**  Der Gemeinderat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. |
| **Art. 29 Zusammensetzung**   * + 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.     2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.     3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt. | **Art. 29 Zusammensetzung**   * + 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.     2. Jenes Mitglied nimmt die Stellvertretung des Präsidenten wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde.     3. Der Gemeinderat legt die Ressorts fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf, wobei er auch das jeweils stellvertretende Mitglied bestimmt. |
| **Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen**   * + 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.     2. Die Leiter der Ressorts sind im Nebenamt (20 – 40%) tätig.     3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.     4. Zusätzliche Mandate des Präsidenten sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert. | **Art. 30 Pensen und Nebenbeschäftigungen**   * + 1. Der Präsident ist im Haupt- oder Vollamt (80 – 100%) tätig.     2. Die Leiter der Ressorts sind im Hauptamt (60 – 80%) tätig.     3. Mit der haupt- oder vollamtlichen Beschäftigung unvereinbar sind Erwerbstätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt mit der Gemeinde führen.     4. Zusätzliche Mandate ~~des Präsidenten~~ sind der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Bewilligte Mandate werden publiziert. |
| **Art. 31 Kompetenzübertragungen**  1. Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.  2. Es bestehen folgende ständige gemeinderätliche Kommissionen:  a) Einbürgerungskommission;  b) Kommission Bau und Umwelt | **Art. 31 Kompetenzübertragungen**  Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an Ausschüsse, Kommissionen und Verwaltungseinheiten zu übertragen.  ~~2. Es bestehen folgende ständige gemeinderätliche Kommissionen:~~  ~~a) Einbürgerungskommission;~~  ~~b) Kommission Bau und Umwelt~~ |
| **Art. 32 Dringliche Beschlüsse**   * + 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.     2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.     3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. | **Art. 32 Dringliche Beschlüsse**   * + 1. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.     2. Dieser Beschluss muss vom Gemeinderat mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend amtlich bekannt gemacht werden.     3. Mindestens 100 Stimmberechtigte können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. |

|  |  |
| --- | --- |
| **2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen** | **2. Abschnitt: Aufgaben und Kompetenzen** |
| **Art. 33 Allgemeine Kompetenzen**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.  2. Der Gemeinderat ist befugt, in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungs-befugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission zu übertragen. Er ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie zum Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente.  3. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle der Gemeinde.  4. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird.  5. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.  6. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. | **Art. 33 Allgemeine Kompetenzen**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Verkehr und die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Körperschaften.  ~~2. Der Gemeinderat ist befugt, in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungs-befugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission zu übertragen. Er ist zuständig zur Bestellung der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse, von Sachverständigen und Beratern sowie zum Erlass der dazu erforderlichen Weisungen und Reglemente.~~  ~~3. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die fachkundige und aussenstehende Revisionsstelle der Gemeinde.~~  2. Der Gemeinderat wählt bzw. macht die Wahlvorschläge von Vertretern in die Vorsteherschaften der Zweckverbände gemäss deren Statuten. Er sorgt dafür, dass er von den Vertretern regelmässig informiert wird.  3. Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der ersten und zweiten Führungsebene der Gemeinde an.  4. Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind. |
| **Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;  b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;  c) das Beitragsreglement für Vereine;  d) das Kurtaxenreglement;  e) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;  f) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;  g) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.  2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:  a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;  b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;  c) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. | **Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften:  a) die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;  b) das Reglement über das Befahren von Waldstrassen;  c) das Beitragsreglement für Vereine;  d) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;  e) das Kurtaxenreglement;  f) das Reglement über die Schülertransporte, das Elternbeitragsreglement sowie weitere Reglemente im Schulbereich auf Antrag der Schulkommission;  g) das Generelle Wasserversorgungsprojekt und den Generellen Entwässerungsplan;  h) die Gebührentarife für Verwaltungsaufgaben.  2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden allgemeinverbindlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:  a) die Schulordnung auf Antrag der Schulkommission;  ~~b) das Benutzungsreglement für die öffentlichen Infrastrukturen;~~  b) die Eigentümerstrategien der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Leistungsvereinbarung bzw. der Konzessionsvertrag mit diesen sowie die Entschädigungsreglemente für den Verwaltungsrat. |
| **Art. 35 Finanzbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist bis zum Betrag von 250‘000 Franken abschliessend zuständig, darüber hinaus bis zum Betrag von 500‘000 Franken unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums für:  a) Beschlüsse über Verpflichtungskredite;  b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck;  c) die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Kaufrechten sowie die Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wobei sich der Wert gestützt auf die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten bemisst;  d) den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;  e) die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen;  f) die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 3;  g) Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge;  h) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen;  i) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen;  k) die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privat-rechtlichen Unternehmen.  2. Der Gemeinderat ist abschliessend zuständig für:  a) Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die den Betrag von 250‘000 Franken nicht übersteigen;  b) Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den jährlichen Betrag von 25‘000 Franken nicht übersteigen. Darüber bis zum Betrag von 50‘000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.  3. Über die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen beschliesst der Gemeinderat unabhängig vom Wert abschliessend, soweit die Gemeinde zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist. | **Art. 35 Finanzbefugnisse**  Der Gemeinderat ist zuständig für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Massgabe der Tabelle im Anhang 1. |
| **Art. 36 Weitere Sachbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für:  a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;  b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;  c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;  d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.  e) die Genehmigung von Schulstandorten auf Antrag der Schulkommission;  f) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.  2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden. | **Art. 36 Weitere Sachbefugnisse**  1. Der Gemeinderat ist zuständig für:  a) die Festlegung der Entwicklungs- und Legislaturziele;  b) die Organisation der Gemeindeverwaltung;  c) den Erlass und die Änderung von Sondernutzungsplänen;  d) die Aufsicht über die Schulkommission, Kommissionen, Ausschüsse, Funktionäre, Werke und Anstalten der Gemeinde sowie das Personal und die der Gemeinde angehörenden Stiftungen, soweit diese nicht von der kantonalen Stiftungsaufsicht wahrgenommen wird.  ~~e) die Genehmigung von Schulstandorten auf Antrag der Schulkommission~~;  e) die Festlegung der Standorte der Abstimmungs- und Wahllokale.  2. Dem Gemeinderat stehen ferner diejenigen Kompetenzen zu, welche ihm von den Stimmberechtigten im Einzelfall übertragen werden. |
| **3. Abschnitt: Gemeindepräsident** | **3. Abschnitt: Gemeindepräsident** |
| **Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen**  1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.  2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5‘000 Franken zu beschliessen. | **Art. 37 Präsidiale Aufgaben und Kompetenzen**  1. Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und ihre Behörden. Er leitet den Gemeinderat, führt und koordiniert die Geschäfte der Verwaltung.  2. Der Gemeindepräsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 5‘000 Franken zu beschliessen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 4. Abschnitt: Ressortleiter | ~~4. Abschnitt: Ressortleiter~~ |
| **Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen**  1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.  2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.  3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen. | **~~Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen~~**  ~~1. Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor.~~  ~~2. Der Ressortleiter trägt die strategisch-politische Verantwortung und ist für die Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachbereiches zuständig. Er trägt für deren Umsetzung die Verantwortung und kann dazu Aufträge erteilen.~~  ~~3. Die Ressortleiter sind befugt über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen.~~ |
| **V. Schulkommission**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** | **V. Schulkommission**  **1. Abschnitt: Grundsätzliches** |
| **Art. 39 Stellung**  1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.  2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die Erledigung der Geschäftslast Auskunft zu erteilen. | **Art. 38 Stellung**  1. Die Schulkommission ist für die strategischen Belange der Bildung zuständig.  2. Die Schulkommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat diesem auf Verlangen über die Geschäftsführung und die ~~Erledigung der~~ Geschäftslast Auskunft zu erteilen. |
| **Art. 40 Zusammensetzung**   * + 1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.     2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz. | **Art. 39 Zusammensetzung**   * + 1. Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, wobei der Präsident vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird.     2. Bei Verhinderung des Präsidenten der Schulkommission nimmt das stellvertretende Mitglied des Gemeinderates in der Kommission Einsitz. |

|  |  |
| --- | --- |
| **2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit** | **2. Abschnitt: Allgemeine Zuständigkeit** |
| **Art. 41 Allgemeine Zuständigkeit**  1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.  2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:  a) Erlass von Disziplinarmassnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;  c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;  d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;  e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;  g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;  h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;  i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;  k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.  3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.  4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:  a) Genehmigung der Strategie der Schule;  b) Raumbedürfnisse der Schule;  c) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;  d) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;  e) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;  f) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.  5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess von Rektorat und Schulleitung. | **Art. 40 Allgemeine Zuständigkeit**  1. Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die öffentliche Schule.  2. Die Schulkommission hat folgende Befugnisse:  a) Erlass von Disziplinarmassnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  b) Bewilligung von Schulbesuchen ausserhalb der Gemeinde;  c) Entscheide über die Aufnahme in die Schule der Gemeinde von sich nicht dauernd in der Gemeinde aufhaltenden Kindern;  d) Verhandlung und Festlegung der Entschädigung für Schulbesuche nach lit. b und c hiervor;  e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bei sozialen Massnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung über das Schulwesen;  f) Anstellung der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung;  g) Genehmigung des Stellenplanes für die Lehrpersonen im Rahmen des Budgets und der Klassenorganisation auf Antrag der Schulleitung;  h) Wahl der Delegierten aus der Schulkommission in schulische Zweckverbände;  i) Entscheide über die Standorte einzelner Klassen, Klassentypen und Klassenstufen;  k) Wahrnehmung weiterer ihr vom Gemeinderat übertragener Befugnisse.  3. Die Schulkommission ist Beschwerdeinstanz bei Verfügungen von untergeordneten Schulorganen.  4. Die Schulkommission stellt Antrag an den Gemeinderat betreffend:  a) Genehmigung der Strategie der Schule;  b) Festlegung der Schulstandorte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;  c) Raumbedürfnisse der Schule;  d) Erlass und Änderung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;  e) Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen im Schulbereich;  f) Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in einem sachlichen Zusammenhang stehen;  g) Geschäfte, die sie betreffen aber ihre Zuständigkeit übersteigen.  5. Die Schulkommission begleitet den Budgetprozess sowie den Anstellungsprozess für den Rektor und die Schulleiter. |
| **Art. 42 Präsidiale Kompetenz**   1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen. 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss. | **Art. 41 Präsidiale Kompetenz**   1. Der Präsident ist befugt, über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis maximal 3‘000 Franken zu beschliessen. 2. Für Präsidialverfügungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Vorsteherschaft sinngemäss. |
| **VI. Anstalten** | **VI. Anstalten** |
| **Art. 43 Anstalten**   1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen. | **Art. 42 Anstalten**   1. Die Gemeinde führt mit den Technischen Betrieben Glarus Nord (TBGN) und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord (APGN) zwei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Einzelheiten werden im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. 2. Die Gemeinde kann weitere öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. 3. Ebenso kann sie weitere Verwaltungszweige als Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen. |
| **VII. Personal** | **VII. Personal** |
| **Art. 44 Angestellte**   1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind. | **Art. 43 Angestellte**   1. Grundsätzlich gilt für alle Angestellten der Gemeinde das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. 2. Bei den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Art der Anstellung im jeweiligen Organisationsreglement geregelt. Die Anstellungsbedingungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde sind massgeblich, soweit nicht branchenübliche Abweichungen gerechtfertigt sind. |
| **VIII. Wahlbüro** | **VIII. Wahlbüro** |
| **Art. 45 Wahlbüro**  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt. | **Art. 44 Wahlbüro**  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten, welcher von Gesetzes wegen den Vorsitz führt, und mindestens 10 Mitgliedern. Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt. |
| **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen** | **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| **Art. 46 Inkrafttreten**  Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013. | **Art. 45 Inkrafttreten**  Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Erlass vom 22. Juni 2013. |
|  | **Art. 46 Organisation des Gemeinderates**  Sofern gemäss Art. 29 der Gemeinderat inskünftig aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht, tritt diese Bestimmung per 1. Juli 2018 in Kraft. Das gleiche gilt für Art. 30 Ziff. 2 und 4. Bis dahin gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 22. Juni 2013 unverändert weiter. |
| **Art. 47 Übergang zum neuen Recht**  Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist. | **Art. 47 Weitergeltung bisherigen Rechts**  Sollte die Gemeindeordnung nicht per 01. Juli 2016 in Kraft gesetzt werden können, würde das Parlament bis zum Vorliegen einer rechtmässig verabschiedeten Gemeindeordnung nicht aufgehoben. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung würden nach altem Recht wie bisher weitergeführt, bis die neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt ist. |
| **Art. 48 Anpassung geltenden Rechts**   * + 1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.   2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen. | **Art. 48 Anpassung geltenden Rechts**  1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung gehen die bisher dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen an die Gemeindeversammlung, soweit keine andere Regelung vorliegt.  2. Reglemente und Verordnungen sowie die Leistungsvereinbarungen, Konzessionsverträge, Organisationsreglement etc. der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu bereinigen. |
| **Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse**  Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben. | **Art. 49 Aufhebung weiterer Erlasse**  Sobald die neue Gemeindeordnung rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, wird die Parlamentsordnung ersatzlos aufgehoben. |

**Anhang 1**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Gemeinderat**  **(abschliessend)** | **Gemeinderat,  fakultatives  Referendum der Stimmberechtigten** | **Stimmberechtigte** | **Kompetenz der  Stimmberechtigten durch Beschluss im Einzelfall dem Gemeinderat übertragbar** |
| Verpflichtungskredite | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 |  |
| Nachtrags- und Zusatzkredite | bis CHF 100‘000 |  | ab CHF 100‘000 |  |
| Frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 | X |
| Frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck | bis CHF 25‘000 | ab CHF 25‘000  bis CHF 50‘000 | ab CHF 50‘000 | X |
| Veräusserung von Grundstücken, Erteilung von Kaufrechten, Erteilung von Baurechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken (massgebend für den Wert sind die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten) | bis CHF 250‘000 | ab CHF 250‘000  bis CHF 500‘000 | ab CHF 500‘000 | X |
| Erwerb, Einräumung, Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 | X |
| Ermächtigung zur Einräumung oder Änderung von Konzessionen | bis CHF 250‘000 | ab CHF 250‘000  bis CHF 500‘000 | ab CHF 500‘000 | X |
| Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist | bis CHF 100‘000 |  | ab CHF 100‘000 | X |
| Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, wenn die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist | unabhängig vom Wert |  |  |  |
| Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge | bis CHF 250‘000 | ab CHF 250‘000  bis CHF 500‘000 | ab CHF 500‘000 | X |
| Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen (massgebend für den Wert ist die finanzielle Tragweite der Auflagen oder Bedingungen) | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 | X |
| Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einmaligen Ausgaben | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 | X |
| Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit wiederkehrenden Ausgaben | bis CHF 25‘000 | ab CHF 25‘000  bis CHF 50‘000 | ab CHF 50‘000 | X |
| Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen | bis CHF 250‘000 |  | ab CHF 250‘000 | X |

2015-496 / Genehmigung Parlament Stand: 16.02.2016 / aa